

Reihe vorbildlicher Beispiele aus den verschiedensten Geschäftszweigen wird erkennen lassen, wie mit einfachen Mitteln und geringen Kosten ein Schaufenster geschaffen werden kann, das eins der wirksamsten Werbemittel des modernen Kaufmanns ist.

**Bücherdiebstahl.** — Am 2. August sind von einem Ausstellungstisch in der Buchhandlung »Kedem«, Berlin-Charlottenburg, Dahlmannstr. 8, 2 Exemplare von van de Velde, »Vollkommene Ehe« (gebunden) gestohlen worden. Die Firma bittet die Herren Kollegen, denen das Buch angeboten wird, sie davon zu benachrichtigen.

**Verkehrsnachrichten.**

**Nachnahmekarten als Drucksache = 23 Pfennig.** — Drucksachen in Form einfacher, offen versandter Karten, auch mit anhängender Antwortkarte unterliegen der ermäßigten Gebühr von 3 Pfennig. Nachnahmekarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte können also als Drucksache zum Gebührensatz von 23 Pfg. (3 Pfg. Drucksachengebühr und 20 Pfg. Vorzeigengebühr) versandt werden. Es ist dabei gestattet, auf der Rückseite der Karte gedruckte Mitteilungen anzubringen und diese mit den sonst bei Drucksachen erlaubten Zusätzen oder Ergänzungen zu versehen, d. h. Ziffern an offen gelassenen Stellen des gedruckten Wortlautes nachzutragen, Ziffern zu ändern oder sonstige Änderungen sowie Nachtragungen an beliebiger Stelle vorzunehmen. Diese Änderungen und Nachtragungen dürfen jedoch zusammengezählt nicht mehr als 5 Worte umfassen und müssen in leicht erkennbarem, sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Mitteilung stehen. Nachnahmekarten mit über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehenden Zusätzen unterliegen der Postkartengebühr und sind im Ortsverkehr mit 25, im Fernverkehr mit 28 Pfg. freizumachen.

Auf allen Nachnahmekarten, ganz gleich ob Nachnahmedrucksachen- oder Nachnahmepostkarten, können auf dem linken Teil der Vorderseite handschriftlich oder mechanisch kurze allgemeine Vermerke wie »Laut Rechnung vom . . .«, »Betr. Jahresbeitrag 192 .«, »Zu unserem Schreiben vom . . .«, »Betr. Mitgliederbeitrag« usw. angebracht werden. Diese Zusätze fallen also nicht unter die auf Drucksachen bis zu 5 Worten erlaubten Nachtragungen oder Ergänzungen.

Berliner amtliche Devisenkurse				
	am 5. August 1927		am 8. August 1927	
	Geldkurs	Briefkurs	Geldkurs	Briefkurs
London . . . . . 1 £	20,402	20,442	20,411	20,451
Holland . . . . . 100 Gulb.	168,31	168,65	168,35	168,69
Buen. Aires (Pap.-Pes.) 1 Peso	1,788	1,792	1,788	1,792
Oslo . . . . . 100 Kr.	108,44	108,66	108,52	108,74
Kopenhagen . . . . . 100 Kr.	112,49	112,71	112,50	112,62
Stockholm . . . . . 100 Kr.	112,49	112,71	112,62	112,84
New York . . . . . 1 \$	4,1985	4,2065	4,2000	4,2008
Belgien . . . . . 100 Belga	58,40	58,52	58,435	58,555
Italien . . . . . 100 Lire	22,815	22,885	22,88	22,96
Paris . . . . . 100 Frs.	16,44	16,48	16,445	16,495
Schwed. . . . . 100 Frs.	80,935	81,095	80,965	81,125
Spanien . . . . . 100 Pesetas	71,19	71,33	71,09	71,17
Rio de Janeiro . . . . . 1 Milreis	0,4957	0,4977	0,4957	0,4977
Japan . . . . . 1 Yen	1,980	1,993	1,987	1,991
Prag . . . . . 100 Kr.	12,442	12,462	12,447	12,467
Helsingfors . . . . . 100 Finn.	10,58	10,60	10,582	10,602
Lissabon . . . . . 100 Escuto	20,72	20,76	20,71	20,75
Sofia . . . . . 100 Leva	3,037	3,043	3,037	3,043
Jugoslawien . . . . . 100 Dinar	7,393	7,407	7,395	7,409
Wien . . . . . 100 Schill.	59,135	59,255	59,165	59,285
Budapest . . . . . 100 Pengö	73,26	73,40	73,26	73,40
Danzig . . . . . 100 Gulb.	81,32	81,48	81,39	81,55
Konstantinopel . . . . . 1 türk. L.	2,11	2,114	2,115	2,119
Athen . . . . . 100 Drachm.	5,494	5,506	5,564	5,576
Kairo . . . . . 1 ägypt. L.	20,927	20,967	—	—
Bukarest . . . . . 100 Lei	2,594	2,606	—	—
Warschau . . . . . 100 Zloty	46,90	47,10	—	—
Riga . . . . . 100 Lats	80,78	81,12	—	—
Reval . . . . . 100 Estn. M.	1,119	1,125	—	—
Kowno . . . . . 100 Lit.	41,51	41,69	—	—

**Personalnachrichten.**

**Jubiläum.** — Am 9. August 1902, vor nunmehr 25 Jahren, übernahm Herr Paul Reiche aus Frankfurt a. D. die 1893 gegründete Bauer'sche Buch-, Papier- und Schreibwarenhandlung in Falkenstein i. B. Er führte die Handlung unter eigenem Namen weiter und gliederte ihr eine Buchbinderei an. Gleichzeitig mit dem 25jährigen Geschäftsjubiläum kann Herr Reiche das Fest der silbernen Hochzeit feiern.

Verantwortl. Redakteur: Franz Wagner. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. Druck: E. Hedrich Nachf. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion u. Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus), Postfach 274/75.

**Ehrensator.** — Herr Verlagsbuchhändler Gottlieb Braun, Inhaber der Firmen N. G. Ewert'sche Universitätsbuchhandlung und N. G. Ewert'sche Verlh. in Marburg wurde gelegentlich der 400-Jahrfeier der Philipps-Universität zu ihrem Ehrensator ernannt.

**Sprechsaal.**

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

**Kollege Lang, Landau oder Felber, Berlin?**

Herrn Felber in Berlin frage ich, ob es einen besseren Weg zur Abhilfe unhaltbarer Zustände gibt als der an die Öffentlichkeit des ganzen Buchhandels? Ich sage ausdrücklich »Zur Abhilfe«, denn was nützt es, in gewissen Fällen höflich zu korrespondieren, der nächste Kollege muß doch wieder dieselbe trübe Erfahrung machen. Bestelle ich da vorige Woche bei der Firma Johann Ambrosius Barth in Leipzig ein Werk für 40 Mark ord. zur Ansicht, da es mein Kunde erst sehen wollte. Was geschieht? Der Verlag liefert einfach gegen bar mit Rem.-Recht. Er kassiert also von mir, bzw. meinem Kommissionär 30 Mark ein, ohne dazu berechtigt zu sein. Ein Versehen des Verlages liegt nicht vor, denn auf meinem Bestellzettel, den ich mit zurückhielt, war vom Verlag mit roter Tinte vermerkt »m. R.-R.«. Bei einem so verhältnismäßig hohen Barpreis von 30 Mark wäre es doch richtiger gewesen, erst anzufragen, ob der Besteller damit einverstanden ist. Aber einfach 30 Mark nachzunehmen, ist von meinem Standpunkt aus rücksichtslos.

Wie anders als durch den Sprechsaal können solche Maßnahmen bekämpft werden?

C h e m n i t z. J. W. K a s t e n, J n h. A r n o S i n z.

E r w i d e r u n g.

Es allen Menschen recht zu machen, ist eine Kunst, die niemand kann. Ich liefere dem Sortiment, mit dem ich nicht ständig in Verbindung stehe, Ansichtsendungen von alten Verlagswerken, und um ein solches handelt es sich hier, fast immer auf diese Art. Alte Verlagswerke gebe ich nur in Ausnahmefällen in Kommission. Hätte der Kommissionär nicht eingelöst, dann wäre selbstverständlich bei Herrn Kasten angefragt worden, was aber bei einer »empfohlenen« Bestellung, die also anscheinend eilig war, Zeitversäumnis gewesen wäre.

L e i p z i g.

J o h a n n A m b r o s i u s B a r t h.

**Mißbrauch des Sprechsaals.**

(Anschließend an die Artikel der Herren Emil Felber in Berlin in Nr. 164 und Hermann Lang in Landau in Nr. 172.)

Meiner Ansicht nach gehen beide Herren Kollegen in ihren Ausführungen von anderer Einstellung zu den Beweggründen aus, von welchen der Einsender scheinbar kleinlicher Beschwerden getrieben wird. Er will mit der Besprechung seines kleinen Anliegen weniger sein eigenes Interesse vertreten, sondern dasjenige des ganzen Sortimenters(Verleger)standes; er zielt auf Bekundung der Solidarität ab und kann sich nicht abhalten lassen von der Erwägung, daß seine Einsendung dem Börsenverein Kosten verursache. Der Sprechsaal ist kein Sprachrohr; soll er dieses nicht benützen dürfen in Fällen von Härten, bzw. willkürlicher oder unzuläuter Behandlung? Es handelt sich nicht um die Zurücknahme eines liegengebliebenen Buches im Werte von 3 Mark — obgleich dieser Beitrag in unserer Zeit etwas bedeutet —, sondern um die Gesinnung, welche in der Verweigerung der Rücknahme unter gewissen Umständen liegen kann, und diese soll in der Veröffentlichung getroffen werden.

Wenn dem Börsenvereins-Mitglied das Recht verkrümmert sein soll, seine wenn manchmal auch kleinen Nöte, angewendet auf die Gedeih- und Verderb-Gemeinschaft des ganzen Berufsstandes, im zuständigen Organ zu besprechen, so kann es füglich auch auf die Pflichten verzichten und lieber seine Mitgliedschaft aufgeben. Zudem sollte doch angenommen werden dürfen, daß die Schriftleitung allein zuständig und verantwortlich sei, die »Bestimmungen des Börsenblattes § 16 Nr. 2« einzuhalten und sonst niemand dazu brauche. Wenn dem so ist, so wird sie in jedem Falle danach zu handeln wissen.

Im übrigen mögen die Herren Felber und Lang in ihrem Sinne nur das Beste des Berufsstandes im Auge haben.

F r e u d e n s t a d t.

K a r l P a u r  
i. F a. B u c h h a n d l u n g S c h l a e g.

